

<b>Geschäftszeichen</b> III/51/510	<b>Datum</b> 13.05.2008	<b>Vorlage-Nr.</b> XVI-347/2008
---------------------------------------	----------------------------	------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	02.06.2008	

## Betreff

**Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 und 2013 schlägt der Jugendhilfeausschuss

dem Amtsgericht

für das Jugendschöffengericht Wolfenbüttel und die Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig die in Anlage 1 aufgeführten Personen

und dem Amtsgericht Salzgitter

für das Jugendschöffengericht Salzgitter und die Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig die in Anlage 2 aufgeführten Personen

als Jugendschöffen und Jugendschöffinnen zur Wahl vor.

Kosten Euro 0,-	Haushaltsstelle -----	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
<b>Die Maßnahme dient keinem strategischen Politikfeldziel</b> <b>Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verbindung mit den gemeinsamen Runderlassen des Nds. Ministers der Justiz, des Nds. Ministers des Inneren und des Nds. Kultusministers vom 02.01.1997 (Nds. MBl. 1997, 135) werden die Jugendschöffen und die Jugendhilfsschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Jahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss (Schöffenwahlausschuss) gewählt.

Der Präsident des Landgerichts Braunschweig hat durch Verfügung vom 11.01.2008 die Verteilung der erforderlichen Jugendschöffen, die vom Wahlausschuss zu wählen sind, wie folgt festgelegt:

## **Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel**

### **Jugendschöffengericht Wolfenbüttel**

6 Jugendschöffen	(3 Frauen, 3 Männer)
10 Jugendhilfsschöffen	(5 Frauen, 5 Männer)

### **Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig**

3 Jugendschöffen	(2 Frauen, 1 Mann)
------------------	--------------------

Der Jugendhilfeausschuss hat mindestens vorzuschlagen: 20 Frauen und 18 Männer.

## **Amtsgerichtsbezirk Salzgitter**

### **Jugendschöffengericht Salzgitter**

10 Jugendschöffen	(5 Frauen, 5 Männer)
8 Jugendhilfsschöffen	(4 Frauen, 4 Männer)

### **Jugendkammer beim Landgericht Braunschweig**

3 Jugendschöffen	(2 Frauen, 1 Mann)
------------------	--------------------

Insgesamt sind mindestens vorzuschlagen: 22 Frauen und 20 Männer.

Von der Gesamtzahl hat der Jugendhilfeausschuss Salzgitter 20 Frauen und 18 Männer, der Jugendhilfeausschuss Wolfenbüttel 2 Frauen und 2 Männer vorzuschlagen.

Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und –hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Namen der Personen, die dem Jugendamt von der Stadt Wolfenbüttel, den Samtgemeinden und Gemeinden sowie den Wohlfahrtsverbänden für dieses Amt benannt sind, gehen aus den beigefügten Vorschlagslisten hervor. Die vorgeschlagenen Personen müssen in der zum jeweiligen Gerichtsbezirk gehörenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde wohnen, sollen nicht jünger als 25 Jahre oder älter als 70 Jahre sein. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind oder in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht benannt werden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Personen sind keine Ausschlussgründe gem. der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Ausübung des Jugendschöffenamtes bekannt. Ich bitte daher, wie beantragt zu beschließen.

In Vertretung

Kathrin Klooth

Anlage 1: Vorschläge für den Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel  
Anlage 2: Vorschläge für den Amtsgerichtsbezirk Salzgitter